

Beschlussempfehlung und Bericht

des Finanzausschusses (7. Ausschuss)

- a) zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksachen 17/1291, 17/1457 –

Entwurf eines Gesetzes über die aufsichtsrechtlichen Anforderungen an die Vergütungssysteme von Instituten und Versicherungsunternehmen

- b) zu dem Antrag der Abgeordneten Nicolette Kressl, Joachim Poß, Ingrid Arndt-Brauer, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der SPD
– Drucksache 17/526 –

Maßnahmenbündel gegen Spekulationen auf den Finanzmärkten und ungerechtfertigte Banker-Boni

- c) zu dem Antrag der Abgeordneten Dr. Barbara Höll, Dr. Axel Troost, Richard Pitterle, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 17/452 –

Dem Vorbild Großbritanniens und Frankreichs folgen – Boni-Steuer für die Finanzbranche einführen

- d) zu dem Antrag der Abgeordneten Dr. Gerhard Schick, Fritz Kuhn, Kerstin Andreae, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
– Drucksache 17/794 –

Gehaltsexzesse nicht länger auf Kosten der Allgemeinheit

A. Problem

Zur Beruhigung der Lage auf den Finanzmärkten sind seit Herbst 2008 zahlreiche Gesetzesvorhaben über staatliche Stabilisierungsmaßnahmen eingebracht und verabschiedet worden. Neben anderen wird als eine der Ursachen für die Fehlentwicklungen eine übermäßige Risikobereitschaft der Finanzmarktakteure benannt, zu der die im Finanzsektor bestehenden Vergütungsstrukturen beigetragen haben. Das Financial Stability Board (FSB) hat sich vor diesem Hintergrund für solide Vergütungspraktiken ausgesprochen und konkrete Standards entwickelt. Die Vergütungsstrukturen sollen danach stärker auf den längerfristigen Unternehmenserfolg ausgerichtet werden und Risiken angemessen berücksichtigen. Die G20-Staaten haben die Prinzipien für verantwortungsvolle und nachhaltige Vergütungssysteme gebilligt.

Die Bundesrepublik Deutschland hat sich zu deren Umsetzung verpflichtet. Der in Deutschland verfolgte zeitlich abgestufte Ansatz zur Anwendung dieser Standards umfasst Selbstverpflichtungserklärungen der wichtigsten Banken und Versicherungsunternehmen, die im Dezember 2009 abgegeben worden sind, gefolgt von aufsichtsrechtlichen Rundschreiben der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht vom 21. Dezember 2009 sowie schließlich die aktuellen gesetzgeberischen Maßnahmen.

B. Lösung

Zu Buchstabe a

Mit dem Gesetzentwurf der Bundesregierung wird angestrebt, die Vergütungssysteme von Kreditinstituten und Versicherungsunternehmen neu zu justieren, indem diese insbesondere auf eine nachhaltige Entwicklung des jeweiligen Unternehmens ausgerichtet und eingegangene Risiken stärker berücksichtigt werden. Der Gesetzentwurf ergänzt die gesetzlich geregelten (Mindest-)Anforderungen an das Risikomanagement von Instituten und Versicherungsunternehmen um Anforderungen an angemessene und transparente Vergütungssysteme, die auf eine nachhaltige Entwicklung des Unternehmens ausgerichtet sind. Die nähere Ausgestaltung, Überwachung und Weiterentwicklung, sowie die mit dem Gesetzentwurf vorgesehenen Offenlegungspflichten sollen in zwei begleitenden Rechtsverordnungen des Bundesministeriums der Finanzen geregelt werden. Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht soll künftig befugt sein, im Falle der Unterschreitung oder der drohenden Unterschreitung bestimmter aufsichtsrechtlicher Anforderungen die Auszahlung variabler Vergütungsbestandteile zu beschränken oder zu untersagen. Das Vergütungssystem

tem umfasst dabei sowohl die inhaltliche als auch die organisatorische und prozessuale Ausgestaltung der Leistungen des Unternehmens für die Arbeitsleistungen, bei dem künftig insbesondere eine Reduzierung der variablen Vergütungsbestandteile im Falle negativer Erfolgsbeiträge eines Geschäftsführers oder Mitarbeiters vorzusehen ist.

Der Finanzausschuss empfiehlt in dem Gesetzentwurf klarzustellen, dass von den aufsichtsrechtlichen Anforderungen die durch Tarifvertrag oder aufgrund eines Tarifvertrags in einer Betriebs- oder Dienstvereinbarung vereinbarten Vergütungen nicht erfasst werden. Gleiches gilt für die einzelvertragliche Inbezugnahme entsprechender tarifvertraglicher Regelungen.

Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 17/1291 in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktionen SPD und DIE LINKE.

Zu Buchstabe b

Mit dem Antrag der Fraktion der SPD ist beabsichtigt, die Bundesregierung aufzufordern, zum einen für die Einführung einer internationalen Finanztransaktionsbesteuerung einzutreten, die im Falle des Scheiterns der internationalen Umsetzung als nationale Börsenumsatzbesteuerung einzurichten sei. Darüber hinaus seien die Banken an der Finanzierung der öffentlichen Lasten aus der Krisenbekämpfung angemessen zu beteiligen und für eine wirksame Begrenzung von Banker-Boni zu sorgen. Die steuerliche Abzugsfähigkeit überhöhter Bonuszahlungen sei umgehend zu begrenzen. Ferner sollen die Vorhaben gegen Steueroasen und zur Bekämpfung von Steuerhinterziehung weitergeführt werden. Bei der Neuordnung der Finanzmarktaufsicht in Deutschland sei schließlich auf Maßnahmen zu verzichten, die institutionell oder personell die Aufsicht schwächen.

Ablehnung des Antrags auf Drucksache 17/526 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktion der SPD bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Zu Buchstabe c

Der Antrag der Fraktion DIE LINKE. verfolgt die Zielsetzung, die Bundesregierung zu einem Gesetzentwurf aufzufordern, mit dem eine Sonderabgabe von 50 Prozent auf Boni in der Finanzbranche eingeführt wird, die ab einer Bonizahlung je Beschäftigtem und Jahr von 27 000 Euro einsetze. Die Regelung soll bis zur Umsetzung einer wirksamen Regulierung der Vergütungssysteme für Vorstände der Finanzbranche befristet sein.

Ablehnung des Antrags auf Drucksache 17/452 mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion der SPD

Zu Buchstabe d

Der Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Drucksache 17/794 strebt an, die Bundesregierung aufzufordern, den steuerlichen Betriebsausgabenabzug von überhöhten Gehältern und Abfindungen zu beschränken. Darüber hinaus sollen gesetzliche Regelungen vorgesehen werden, welche die Gehälter stärker am langfristigen Erfolg des Unternehmens ausrichten und den variablen Anteil am Gesamtgehalt auf höchstens ein Viertel begrenzen. Die Haftung für falsche Kapitalmarktinformationen von Vorstandsmitgliedern soll zudem ver-

schärft werden. Darüber hinaus werden die Stärkung der Kontroll- und Überwachungsfunktion der Aufsichtsräte und die Erweiterung der Mitbestimmung der Aktionärsversammlung angeregt.

Ablehnung des Antrags auf Drucksache 17/794 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktionen SPD und DIE LINKE.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Zu Buchstabe a

Durch den Gesetzentwurf der Bundesregierung entstehen für Bund, Länder und Gemeinden keine Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte.

Zu Buchstaben b bis d

Angaben über zu erwartende finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte von Bund, Ländern und Gemeinden werden in den Anträgen nicht gemacht.

E. Bürokratiekosten

Zu Buchstabe a

Mit dem Gesetzentwurf werden weder Informationspflichten für die Wirtschaft, für Bürger oder die Verwaltung neu geschaffen noch bestehende Pflichten verändert. Bürokratiekosten entstehen dagegen voraussichtlich durch die zu erlassenden Rechtsverordnungen. Sie entsprechen weitgehend denjenigen Bürokratiekosten, die nach den bisherigen Rundschreiben über die Anforderungen an Vergütungssysteme zu veranschlagenden sind. Für den Bankenbereich ist danach mit acht Informationspflichten zu rechnen, die Kosten von 1,567 Mio. Euro verursachen. Im Versicherungsbereich wird von sieben Informationspflichten ausgegangen, die zu Bürokratiekosten von 720 000 Euro führen.

Zu Buchstaben b bis d

Angaben zur Einführung, Vereinfachung und Abschaffung von Informationspflichten für Unternehmen, Bürger und Verwaltung werden in den Anträgen nicht mitgeteilt.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

- a) den Gesetzentwurf auf Drucksachen 17/1291, 17/1457 mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:

1. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe cc wird die neue Nummer 4 wie folgt gefasst:

„4. umfasst angemessene, transparente und auf eine nachhaltige Entwicklung des Instituts ausgerichtete Vergütungssysteme für Geschäftsleiter und Mitarbeiter; dies gilt nicht, soweit die Vergütung durch Tarifvertrag oder in seinem Geltungsbereich durch Vereinbarung der Arbeitsvertragsparteien über die Anwendung der tarifvertraglichen Regelungen oder aufgrund eines Tarifvertrags in einer Betriebs- oder Dienstvereinbarung vereinbart ist.“

- b) In Nummer 2 Buchstabe a Doppelbuchstabe cc wird die neue Nummer 4 wie folgt gefasst:

„4. die Auszahlung variabler Vergütungsbestandteile untersagen oder auf einen bestimmten Anteil des Jahresergebnisses beschränken; dies gilt nicht für variable Vergütungsbestandteile, die durch Tarifvertrag oder in seinem Geltungsbereich durch Vereinbarung der Arbeitsvertragsparteien über die Anwendung der tarifvertraglichen Regelungen oder aufgrund eines Tarifvertrags in einer Betriebs- oder Dienstvereinbarung vereinbart sind.“

2. Artikel 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 4 wird dem neuen § 64b folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Die Absätze 1 und 3 bis 5 gelten nicht, soweit die Vergütung durch Tarifvertrag oder in seinem Geltungsbereich durch Vereinbarung der Arbeitsvertragsparteien über die Anwendung der tarifvertraglichen Regelungen oder aufgrund eines Tarifvertrags in einer Betriebs- oder Dienstvereinbarung vereinbart ist.“

- b) In Nummer 5 wird der neue Absatz 1a wie folgt gefasst:

„(1a) Unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 kann die Aufsichtsbehörde ferner die Auszahlung variabler Vergütungsbestandteile untersagen oder auf einen bestimmten Anteil des Jahresergebnisses beschränken; dies gilt nicht für variable Vergütungsbestandteile, die durch Tarifvertrag oder in seinem Geltungsbereich durch Vereinbarung der Arbeitsvertragsparteien über die Anwendung der tarifvertraglichen Regelungen oder aufgrund eines Tarifvertrags in einer Betriebs- oder Dienstvereinbarung vereinbart sind. Die Versicherungsunternehmen müssen der Untersagungs- und Beschränkungsbefugnis des Satzes 1 in entsprechenden vertraglichen Vereinbarungen mit ihren Geschäftsleitern, Mitarbeitern und Aufsichtsratsmitgliedern Rechnung tragen. Soweit vertragliche Vereinbarungen über die Gewährung einer variablen Vergütung einer Untersagung oder Beschränkung nach Satz 1 entgegenstehen, können aus ihnen keine Rechte hergeleitet werden.“

- b) den Antrag auf Drucksache 17/526 abzulehnen;
c) den Antrag auf Drucksache 17/452 abzulehnen;
d) den Antrag auf Drucksache 17/794 abzulehnen.

Berlin, den 16. Juni 2010

Der Finanzausschuss

Dr. Volker Wissing
Vorsitzender

Ralph Brinkhaus
Berichterstatter

Manfred Zöllmer
Berichterstatter

Björn Sänger
Berichterstatter

Dr. Gerhard Schick
Berichterstatter

elektronische Vorab-Fassung*

Bericht der Abgeordneten Ralph Brinkhaus, Manfred Zöllmer, Björn Säger und Dr. Gerhard Schick

A. Allgemeiner Teil

I. Überweisung

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf in der 37. Sitzung am 22. April 2010, den Antrag der Fraktion der SPD (Drs. 17/526) in der 20. Sitzung und die Anträge der Fraktionen DIE LINKE. (Drs. 17/452) sowie BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in der 24. Sitzung beraten und jeweils dem Finanzausschuss zur Federführung überwiesen.

Für den Gesetzentwurf der Bundesregierung ist die Vorlage zudem dem Rechtsausschuss, dem Ausschuss für Wirtschaft und Technologie sowie dem Ausschuss für Arbeit und Soziales zur Mitberatung überwiesen worden. Die Vorlage auf Drucksache 17/526 ist dem Rechtsausschuss, dem Haushaltsausschuss, dem Ausschuss für Wirtschaft und Technologie, dem Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, dem Ausschuss für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung sowie dem Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union mitberatend überwiesen worden. Den Antrag auf Drucksache 17/452 erhielt der Haushaltsausschuss zur Mitberatung.

Der Finanzausschuss hat eine öffentliche Sachverständigenanhörung am 9. Juni 2010 zu dem Gesetzentwurf und den Anträgen auf den Drucksachen 17/526 und 17/452 durchgeführt. Der federführende Finanzausschuss wie auch die mitberatenden Ausschüsse haben die Beratungen über den Gesetzentwurf sowie über die Anträge in ihren Sitzungen am 16. Juni 2010 abgeschlossen.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlagen

Zu Buchstabe a

Nachdem mit dem Gesetz zur Angemessenheit der Vorstandsvergütung bereits 2009 die Vergütungspraxis von Unternehmen und das System der Vorstandsvergütung im Aktienrecht neu geregelt worden sind, wird mit dem vorliegenden Gesetzentwurf der Bundesregierung (Drs. 17/1291) angestrebt, die Vergütungssysteme von Kreditinstituten und Versicherungsunternehmen auf eine nachhaltige Entwicklung des jeweiligen Unternehmens auszurichten. Der Ge-

setzentwurf ergänzt hierzu die gesetzlich geregelten (Mindest-)Anforderungen an ein angemessenes und wirksames Risikomanagement von Instituten und Versicherungsunternehmen um das Erfordernis angemessener und transparenter Vergütungssysteme, die auf eine nachhaltige Entwicklung des jeweiligen Unternehmens ausgerichtet sind. Geschäftsleiter und Mitarbeiter von Banken wie auch Aufsichtsratsmitglieder im Versicherungsbereich werden danach neuen Regeln unterworfen, die auf eine nachhaltige Entwicklung der Institute und Versicherungsunternehmen ausgerichtet sind. Die näheren Einzelheiten hinsichtlich der diesbezüglichen Anforderungen sollen in zwei begleitenden Rechtsverordnungen des Bundesministeriums der Finanzen geregelt werden. Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) soll künftig gegenüber Instituten und Versicherungsunternehmen befugt sein, im Falle der Unterschreitung oder der drohenden Unterschreitung bestimmter aufsichtsrechtlicher Anforderungen die Auszahlung variabler Vergütungsbestandteile zu beschränken oder zu untersagen. Die Eingriffsbefugnis der BaFin erfasst auch bereits vor dem Inkrafttreten der Rechtsänderung geschlossene Verträge, soweit ein Anspruch auf bestimmte Vergütungen für die Zukunft begründet wurde.

Zu Buchstabe b

Mit dem Antrag auf Drs. 17/526 wird angestrebt, die Bundesregierung aufzufordern, für die Einführung einer internationalen Finanztransaktionsbesteuerung einzutreten. Eine nationale Börsenumsatzbesteuerung sei vorzusehen, wenn weltweit oder auf europäischer Ebene die Bestrebungen für eine Finanztransaktionssteuer nicht erfolgreich verlaufen. Mit dem Antrag wird ferner gefordert, die Banken an der Finanzierung der öffentlichen Lasten aus der Krisenbekämpfung angemessen zu beteiligen sowie eine wirksame Begrenzung von Banker-Boni zu bewerkstelligen. Auf steuerlichem Gebiet sei die Abzugsfähigkeit überhöhter Bonuszahlungen umgehend zu begrenzen. Ferner seien die Vorhaben gegen Steueroasen und zur Bekämpfung von Steuerhinterziehung weiterzuführen und bei der Neuordnung der Finanzmarktaufsicht in Deutschland auf Maßnahmen zu verzichten, die institutionell oder personell die Aufsicht schwächen.

Zu Buchstabe c

Mit dem Antrag der Fraktion DIE LINKE. wird eine Sonderabgabe angestrebt, mit der Bonuszahlungen in der Finanzbranche belastet werden sollen. Die Abgabe

soll sich auf 50 Prozent der Bonuszahlung belaufen, soweit 27 000 Euro je Beschäftigtem und Jahr überschritten werden. Die Erhebung der Sonderabgabe soll bis zur Umsetzung einer wirksamen Regulierung der Vergütungssysteme für Vorstände der Finanzbranche befristet sein.

Zu Buchstabe d

Die Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN strebt mit dem Antrag auf Drucksache 17/794 an, die Bundesregierung aufzufordern, den steuerlichen Betriebsausgabenabzug von überhöhten Gehältern und Abfindungen zu beschränken. Darüber hinaus sollen gesetzliche Regelungen vorgeschlagen werden, welche die Gehälter stärker am langfristigen Erfolg des Unternehmens ausrichten und den variablen Anteil am Gesamtgehalt auf höchstens ein Viertel begrenzen. Erfolgsbeteiligungen soll auch die Beteiligung an den Verlusten des Unternehmens gegenüberstehen. Ferner soll die Haftung für falsche Kapitalmarktinformationen von Vorstandsmitgliedern verschärft werden und die Versicherung der Mindestselbstbeteiligung nicht mehr möglich sein. In dem Antrag wird zudem die Stärkung der Kontroll- und Überwachungsfunktion der Aufsichtsräte gefordert. Hierzu sollen Vorstandsmitglieder frühestens nach 5 Jahren in den Aufsichtsrat desselben Unternehmens berufen werden dürfen und die Zahl der Mandate pro Person auf maximal 5 begrenzt werden. Schließlich soll die Mitbestimmung der Aktionärsversammlung erweitert werden.

III. Anhörung

Der Finanzausschuss hat am 9. Juni 2010 zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung und den Anträgen der Fraktion der SPD und der Fraktion DIE LINKE. eine öffentliche Anhörung durchgeführt. Folgende Einzelsachverständige, Verbände und Institutionen hatten Gelegenheit zur Stellungnahme:

- Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
- Bundesverband der Deutschen Industrie e. V.
- Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände e. V.
- Deutscher Gewerkschaftsbund
- Deutscher Steuerberaterverband e.V.
- Prof. Dr. Henrik Enderlein, Hertie School of Governance
- Equal pay day
- Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V.

- Prof. Dr. Peter Hanau
- Dr. Wolfgang Hetzer, Europäisches Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF)
- Prof. Dr. Rudolf Hickel
- Prof. Dr. Christoph Kaserer
- Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex
- Prof. Dr. Udo Reifner
- Christian Strenger, DWS Investment GmbH
- Dr. Ulrich Thielemann
- Verband der Auslandsbanken e. V.
- ver.di - Bundesvorstand, Martin Lemcke
- Zentraler Kreditausschuss

Das Ergebnis der Anhörung ist in die Ausschussberatungen eingegangen. Das Protokoll der öffentlichen Beratung ist einschließlich der eingereichten schriftlichen Stellungnahmen der Öffentlichkeit zugänglich.

IV. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Zu Buchstabe a

Der **Rechtsausschuss** hat mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Enthaltung Fraktionen SPD und DIE LINKE. die Annahme empfohlen.

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Technologie** hat die Vorlage in der 18. Sitzung beraten und mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktionen SPD und DIE LINKE. empfohlen, den Gesetzentwurf mit Änderungen anzunehmen.

Der **Ausschuss für Arbeit und Soziales** hat die Beratung in seiner 22. Sitzung durchgeführt und mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktionen SPD und DIE LINKE. die Annahme des Gesetzentwurfs mit Änderungen empfohlen. Die Gegenäußerung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates empfiehlt der Ausschuss zur Kenntnisnahme.

Zu Buchstabe b

Der **Rechtsausschuss** hat mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und der FDP gegen die Stim-

men der Fraktion der SPD bei Enthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Ablehnung empfohlen.

Der **Haushaltsausschuss** hat in seiner 25. Sitzung mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der SPD bei Enthaltung der Fraktion DIE LINKE. die Ablehnung des Antrags empfohlen.

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Technologie** hat mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktion der SPD bei Enthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN empfohlen, den Antrag abzulehnen.

Der **Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz** hat in der 16. Sitzung mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktion der SPD bei Enthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN empfohlen, den Antrag abzulehnen.

Der **Ausschuss für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung** hat mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktion der SPD bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN empfohlen, den Antrag abzulehnen.

Der **Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union** hat mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktion der SPD bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN empfohlen, den Antrag abzulehnen.

Zu Buchstabe c

Der **Haushaltsausschuss** hat mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion der SPD die Ablehnung des Antrags empfohlen.

Zu Buchstabe d

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Technologie** hat mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktionen SPD und DIE LINKE. die Ablehnung des Antrags empfohlen.

V. **Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss**

Der federführende Finanzausschuss hat zu dem Gesetzentwurf (Drucksache 17/1291) mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und FDP

gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktionen SPD und DIE LINKE. die Annahme der Vorlage mit Änderungen empfohlen.

Der Ausschuss hat ferner zu dem Antrag der Fraktion der SPD auf Drucksache 17/526 mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der antragstellenden Fraktion der SPD bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Ablehnung empfohlen.

Zu dem Antrag auf Drucksache 17/452 hat der Ausschuss mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen und den Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der antragstellenden Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion der SPD gleichfalls die Empfehlung abgegeben, die Vorlage abzulehnen.

Der Ausschuss hat zu dem Antrag der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN auf Drucksache 17/794 mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktionen SPD und DIE LINKE. die Ablehnung der Vorlage empfohlen.

Die **Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und FDP** wiesen im Verlauf der Ausschussberatungen darauf hin, der Gesetzentwurf setze die von der Bundesregierung auf internationaler Ebene im Finanzstabilitätsrat und die zwischen den 20 weltweit führenden Wirtschaftsnationen (G20) erzielten Vereinbarungen in das deutsche Recht um. Mit der Regulierung der Vergütungspraktiken im Banken- und Versicherungsbereich werde eine der wesentlichen Ursachen der Finanzmarktkrise angegangen, da die bestehenden Vergütungsstrukturen zur Übernahme übermäßiger Risiken geführt hätten. Es handle sich bei dem Gesetzentwurf um den letzten Schritt eines dreistufigen Maßnahmenpaketes mit dem äußerst rasch die Regeln umgesetzt werden, die vom Financial Stability Board empfohlen und zwischen den G20-Staaten verabredet worden seien. Den internationalen Vorgaben folgend werde der Gesetzentwurf bei Banken und Versicherungen zu angemessenen, transparenten und auf eine nachhaltige Entwicklung des Unternehmens ausgerichteten Vergütungssystemen führen.

Die Koalitionsfraktionen legten unter Hinweis auf die vom Ausschuss durchgeführte öffentliche Sachverständigenanhörung dar, mit den in die Beratung eingebrachten Änderungsanträgen werde klargestellt, dass Vergütungen, die durch Tarifverträge oder Betriebsvereinbarungen geregelt seien, nicht von den Bestimmungen des Gesetzentwurfs betroffen werden sollen. Sie stellten zudem heraus, dass mit den Neuregelungen nach § 45 Abs. 1 Nr. 4 KWG und § 81b

VAG jeweils in der Fassung des Gesetzentwurfs die Finanzaufsicht befugt werde, bei (drohenden) Schwierigkeiten hinsichtlich der Eigenmittelausstattung (keine angemessenen Eigenmittel) oder der Liquidität (keine ausreichende Zahlungsbereitschaft) die Auszahlung variabler Vergütungsbestandteile zu untersagen oder diese auf einen bestimmten Anteil des Jahresergebnisses zu beschränken. Diese Regelung solle sicherstellen, dass sich die Kapital- oder Liquiditätssituation der betroffenen Unternehmen nicht durch die Zahlung variabler Vergütung weiter verschlechtert. Die Anordnung der Finanzaufsicht solle nicht dazu führen, dass bestehende Ansprüche auf Zahlung variabler Vergütung untergingen und das Entstehen neuer Ansprüche gehindert werde. Wenn sich die wirtschaftliche Situation des Unternehmens verbessert habe und die Anordnung der Finanzaufsicht aufgehoben werde, könnten fortbestehende oder zwischenzeitlich entstandene Ansprüche auf Zahlung variabler Vergütung erfüllt werden. Allerdings könne dies nicht in den Fällen gelten, in denen die Finanzaufsicht zusätzliche aufsichtsrechtliche Maßnahmen gegen das entsprechende Unternehmen erlasse. Auch in Fällen, bei denen sich die wirtschaftliche Lage von Unternehmen nur aufgrund von staatlichen Unterstützungsleistungen oder aufgrund der Unterstützungsleistungen von Sicherungssystemen verbessert habe, sollen die Ansprüche nicht fortbestehen. Im Rahmen des geplanten neuen Insolvenz- und Restrukturierungsgesetzes für Institute solle – soweit dies verfassungsrechtlich zulässig sei – vorgesehen werden, dass die Auszahlung einer variablen Vergütung nicht nur temporär untersagt werden könne, sondern Ansprüche auf Zahlung einer variablen Vergütung nach Ablauf eines gewissen Zeitraums (z.B. zwei Jahre) ersatzlos entfallen, wenn sich die wirtschaftliche Lage des Instituts bis zu diesem Zeitpunkt nur aufgrund von Unterstützungsleistungen staatlicher Stellen oder der Leistungen von Sicherungssystemen gebessert habe. Gleiches solle gelten, wenn die Finanzaufsicht zusätzliche aufsichtsrechtliche Maßnahmen gegen das entsprechende Unternehmen erlasse.

Die **Fraktion der SPD** legte im Ausschuss dar, dass der vorliegende Gesetzentwurf einen Schritt in die richtige Richtung vollziehe. Es sei für die wirtschaftliche Stabilität erforderlich, Regeln zu schaffen, die die Finanzbranche an den Kosten beteiligen, die durch die globale Finanz- und Wirtschaftskrise entstanden seien. Einen wesentlichen Faktor stellten in diesem Zusammenhang Vergütungssysteme dar, die in erheblichem Umfang als mitursächlich für das Entstehen der Krise anzusprechen seien. In den vergangenen Jahren seien Fehlanreize von den Vergütungssystemen in der Finanzbranche ausgegangen, die nicht mit der individuellen Leistung in Einklang gestanden hätten.

Der Gesetzentwurf beschreibe mit den vorgesehenen Maßnahmen den zutreffenden Weg, ohne sich allerdings als weitreichend genug darzustellen. Die Fraktion der SPD vertrat die Überzeugung, dass Fehlanreize in Vergütungssystemen zusätzlich über die Begrenzung der steuerlichen Abziehbarkeit zu begegnen sei. Zudem werden auf diese Weise der Mitfinanzierung übermäßiger Vergütungen durch die Gesamtheit der Steuerzahler entgegengewirkt.

Die Fraktion der SPD verdeutlichte ferner, dass mit der Regulierung an den zutreffenden Stellen anzusetzen sei. Sie verwies insofern auf die in der öffentlichen Anhörung deutlich gewordene Fragestellung, ob sich die Bestimmungen des Gesetzentwurfs auch auf tarifvertragliche oder durch Betriebsvereinbarungen festgelegte Vergütungen erstreckten und die grundgesetzlich garantierten Tarifautonomie betreffen. Vor dem Hintergrund des Anhörungsergebnisses seien die mit den Änderungsanträgen der Koalitionsfraktionen vorgesehenen Klarstellungen zu begrüßen.

Die **Fraktion DIE LINKE** vertrat die Auffassung, dass überhöhte Renditeansprüche in der Finanzbranche eine zentrale Ursache der globalen Finanz- und Wirtschaftskrise seien. Der an den Vergütungen ansetzende Gesetzentwurf gehe grundsätzlich in die richtige Richtung und werde durch die von den Koalitionsfraktionen vorgenommenen Klarstellungen genauer ausgestaltet. Indes sei der Gesetzentwurf nicht weitreichend genug. Die Fraktion DIE LINKE trat dafür ein, allgemein festgeschriebene Vergütungsobergrenzen für Unternehmensmitarbeiter vorzusehen, die sich auf höchstens das Zwanzigfache des betrieblichen Durchschnittsverdienstes belaufen sollten. Zudem erscheine der Begriff der Nachhaltigkeit als problematisch, da er nicht hinreichend scharf konturiert sei. Die Fraktion DIE LINKE sprach sich darüber hinaus insbesondere für eine Sondersteuer auf Boni-Zahlungen und für eine Beschränkung beim Betriebsausgabenabzug aus.

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN betonte im Verlauf der Beratungen, mit dem Gesetzentwurf werde im wesentlichen die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht ermächtigt, über Rechtsverordnungen die Vergütungen von Kreditinstituten und Versicherungen zu überprüfen. Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN beanstandete die Regelung als unzureichend und trat dafür ein, in dem vorliegenden Gesetzentwurf insbesondere den Gesichtspunkt der Kundenorientierung und des Verbraucherschutzes stärker hervorzuheben. Die Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN nahm insoweit auch auf die Stellungnahme des Bundesrates Bezug und regte an, der Frage nachzugehen, inwieweit Vergütungssysteme beitragen, dass Bank- oder Versicherungskunden einseitig bera-

ten würden. Mit der Umsetzung der MiFID (Markets in Financial Instruments Directive) in deutsches Recht sei zudem die anlegergerechte Beratung als gesetzlicher Maßstab vorgesehen worden. Indes beständen Vergütungssysteme fort, die systematisch ebendiese anlegergerechte Beratung im Finanzbereich verhinderten. Der vorliegende Gesetzentwurf löse diesen Widerspruch nicht auf und erscheine daher unzureichend.

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN legte einen Änderungsantrag vor, mit dem der Kreis der von dem Gesetzentwurf erfassten Mitarbeiter auf Geschäftsleiter und Mitarbeiter, die aufgrund ihrer Tätigkeit hohe Risikopositionen für das Unternehmen schaffen können, beschränkt werden soll. Zudem trat die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in dem Antrag dafür ein, den Begriff der Nachhaltigkeit durch Langfristigkeit zu ersetzen, um den Unternehmensbezug in besserer Weise zu verdeutlichen. Die Vergütungssysteme sollen darüber hinaus die Pflichten des Instituts gegenüber den Kunden und den Interessen der Allgemeinheit nachhaltig berücksichtigen wie dieses auch auf die Vergütungssysteme aller Personen erstreckt werden sollte, die faktisch Anreizsystemen des Unternehmens unterliegen.

Die Koalitionsfraktionen legten zu dem Änderungsantrag dar, die mit der Umsetzung der MiFID geltenden Bestimmungen des deutschen Rechts beträfen das gesamte Handeln des betroffenen Instituts einschließlich der Vergütungssysteme. Die Regelungen erschienen insoweit hinreichend und bedürften nicht der Erweiterung. Die Fraktion der SPD machte geltend, wengleich mit der Fragestellung der Kundenorientierung ein wesentlicher Gesichtspunkt angesprochen werde, sei zu bedenken, dass möglicherweise ein Weg beschritten werden, der nicht die zugrundeliegende Problematik auflöse. Insbesondere seien Fragen der Tarifautonomie auch in diesem Bereich zu berücksichtigen. Die Fraktion DIE LINKE. unterstützte den Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und verwies auf Erhebungen, nach denen ein erheblicher Anteil von Bankenmitarbeitern über Verkaufsvorgaben und Boni-Systemen berichteten, die der Orientierung am Kundeninteresse zuwiderliefen. Der Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN wurde mit der Mehrheit der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der SPD abgelehnt.

Die Koalitionsfraktionen brachten ihrerseits unter Hinweis auf das Ergebnis der vom Finanzausschuss durchgeführten öffentlichen Anhörung Änderungsanträge in die Beratung ein. Sie wiesen darauf hin, dass die Frage, ob sich die Bestimmungen des Gesetzent-

wurfs auf Vergütungen erstrecken könnten, die durch Tarifverträge oder Betriebsvereinbarungen geregelt seien, der Klarstellung bedürfe. Sie legten dar, dass der Entwurf nicht für auf der Grundlage und in Anwendung tarifvertraglicher Regelungen geschlossene Vergütungsvereinbarungen gelten soll. Die Änderungsanträge fanden in den Ausschussberatungen einhellige Zustimmung und wurden einstimmig angenommen.

Darüber hinaus legte die Fraktion der SPD in den Ausschussberatungen einen Entschließungsantrag vor. Die Fraktion der SPD verwies darauf, dass in der Anhörung des Finanzausschusses am 9. Juni 2010 zahlreiche Sachverständige eine Anreizorientierung und damit variable Bestandteile bei der Aufsichtsratsvergütung abgelehnt hätten. Es sei festzustellen, ob insoweit gesetzgeberischer Handlungsbedarf besteht. Die Fraktion der SPD strebte daher an, die Bundesregierung aufzufordern, die im Finanzsektor gängigen Vergütungssysteme für Aufsichtsratsmitglieder zu untersuchen. In einem Bericht an den Deutschen Bundestag seien die Eignung variabler Vergütungsbestandteile im Hinblick auf die Überwachungs- und Beratungsfunktion des Aufsichtsorgans zu bewerten und gegebenenfalls Vorschläge für eine Fortentwicklung des § 113 Aktiengesetz vorzulegen. Die Koalitionsfraktionen legten dar, die mit dem Antrag verfolgte Zielsetzung greife über den Banken- und Versicherungsbereich hinaus. Das vorliegende Gesetzgebungsverfahren, das auf das KWG und das VAG bezogen sei, erscheine nicht als der zutreffende Ansatzpunkt. Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN unterstützte den Antrag und verwies darauf, dass lediglich eine Untersuchungsbitte, von der keine Bindungswirkung ausgehe, geäußert werde. Der Ausschuss lehnte den Antrag mit der Mehrheit der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der antragstellenden Fraktion der SPD sowie der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN ab.

Der Petitionsausschuss hatte dem Finanzausschuss eine Bürgereingabe übermittelt, in der die Entflechtung systemrelevanter Banken und Finanzkonzerne gefordert wird. Nach § 109 der Geschäftsordnung hat der Petitionsausschuss den federführenden Finanzausschuss zur Stellungnahme zu dem Anliegen aufgefordert. Der Finanzausschuss hat die Petition in seine Beratungen einbezogen. Eine Änderung des Gesetzentwurfes im Sinne des Petenten hat der Ausschuss nicht vorgesehen. Die von den Fraktionen SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vorgelegten Anträge wurden abgelehnt. Zu Verlauf und Gegenstand der Ausschussberatungen wird auf den vorstehenden Bericht verwiesen.

B. Besonderer Teil

Die vom Finanzausschuss empfohlenen Änderungen des Gesetzentwurfs (Drucksachen 17/1291, 17/1457) werden im Einzelnen wie folgt begründet:

Zu Artikel 1 (Kreditwesengesetz)

Zu Nummer 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe cc (§ 25a Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 KWG)

Hiermit wird klargestellt, dass Vergütungssysteme von den aufsichtsrechtlichen Anforderungen an Vergütungssysteme nicht erfasst werden, soweit die Vergütung durch Tarifvertrag oder aufgrund eines Tarifvertrags in einer Betriebs- oder Dienstvereinbarung vereinbart ist. Gleiches gilt für die einzelvertragliche Inbezugnahme von tarifvertraglichen Regelungen. Tarifverträge sind das Ergebnis tarifautonomer Verhandlungen. Durch die Verhandlungen kommt es zum Kräfteausgleich zwischen den Tarifvertragsparteien. Dies verbürgt, dass Tarifverträgen grundsätzlich eine Richtigkeitsgewähr zukommt.

Zu Nummer 2 Buchstabe a Doppelbuchstabe cc (§ 45 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 KWG)

Die Ergänzung dient der Klarstellung, dass die aufsichtsrechtlichen Maßnahmen die Auszahlung variabler Vergütungsbestandteile, die durch Tarifvertrag oder in seinem Geltungsbereich durch Vereinbarung der Arbeitsvertragsparteien über die Anwendung der tarifvertraglichen Regelungen oder aufgrund eines Tarifvertrags in einer Betriebs- oder Dienstvereinbarung vereinbart sind, nicht erfassen. Tarifverträge sind das Ergebnis tarifautonomer Verhandlungen. Durch

die Verhandlungen kommt es zum Kräfteausgleich zwischen den Tarifvertragsparteien. Dies verbürgt, dass Tarifverträgen grundsätzlich eine Richtigkeitsgewähr zukommt.

Zu Artikel 2 (Versicherungsaufsichtsgesetz)

Zu Nummer 4 (§ 64b Abs. 6 VAG)

Hiermit wird klargestellt, dass die Vergütung von den aufsichtsrechtlichen Anforderungen nicht erfasst wird, soweit sie durch Tarifvertrag oder aufgrund eines Tarifvertrags in einer Betriebs- oder Dienstvereinbarung vereinbart ist. Gleiches gilt für die einzelvertragliche Inbezugnahme von tarifvertraglichen Regelungen. Tarifverträge sind das Ergebnis tarifautonomer Verhandlungen. Durch die Verhandlungen kommt es zum Kräfteausgleich zwischen den Tarifvertragsparteien. Dies verbürgt, dass Tarifverträgen grundsätzlich eine Richtigkeitsgewähr zukommt.

Zu Nummer 5 (§ 81b Abs. 1a VAG)

Die Ergänzung dient der Klarstellung, dass die aufsichtsrechtlichen Maßnahmen die Auszahlung variabler Vergütungsbestandteile, die durch Tarifvertrag oder in seinem Geltungsbereich durch Vereinbarung der Arbeitsvertragsparteien über die Anwendung der tarifvertraglichen Regelungen oder aufgrund eines Tarifvertrags in einer Betriebs- oder Dienstvereinbarung vereinbart sind, nicht erfassen. Tarifverträge sind das Ergebnis tarifautonomer Verhandlungen. Durch die Verhandlungen kommt es zum Kräfteausgleich zwischen den Tarifvertragsparteien. Dies verbürgt, dass Tarifverträgen grundsätzlich eine Richtigkeitsgewähr zukommt.

Berlin, den 16. Juni 2010

Ralph Brinkhaus
Berichterstatter

Manfred Zöllmer
Berichterstatter

Björn Sänger
Berichterstatter

Dr. Gerhard Schick
Berichterstatter